



Fachabteilung 11 A

An alle  
Bezirkshauptmannschaften  
und den Magistrat Graz

*-per Email-*

**Rechtsreferat Soziales**  
**Bereich Sozialhilfe,**  
**Pflegegeldgesetz, Pflege**  
**und Mindestsicherung**

Bearbeiter: Mag. Manuela Kurta  
Tel.: (0316) 877-4194  
Fax: (0316) 877-3053  
E-Mail: fa11a@stmk.gv.at

GZ.: FA11A-32.2-5/10-187      Bezug:

Graz, am 16. September 2011

Ggst.: **Bedarfsorientierte Mindestsicherung – Pflegegeld**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Unter Bedachtnahme auf die Rechtsprechung des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark ergeht seitens der Fachabteilung 11A folgende für den Vollzug relevante Mitteilung und wird um Berücksichtigung dieser bei der Vollziehung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ersucht:

Zur Rechtsmitteilung vom 08.06.2011 (GZ: FA11A-32.2-5/10-142 bzw. FA11A-32.2-5/10-143) betreffend den Punkt 12. „Pflegegeld“ erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass das Pflegegeld aufgrund der taxativen Aufzählung gemäß § 6 Abs 2 Z 3 StMSG grundsätzlich nicht zum Einkommen zu zählen ist.

In Fällen, in welchen Hilfe suchende Personen einen Angehörigen pflegen, ist allerdings auf die Rechtsprechung des VwGH vom 21.10.2009 (ZI 2006/10/0059-11) unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des VwGH vom 21.10.1998 (ZI. 97/08/0510) zu verweisen. In diesem Erkenntnis wird vom Verwaltungsgerichtshof festgestellt, dass Pflegegeld des Kindes einer Hilfe suchenden Person als Einkommen anzurechnen ist, wenn sie – auf Kosten ihrer sonst bestehenden Verdienstmöglichkeiten – gerade jene Pflegeleistungen erbringt, zu deren Abdeckung (zweckgebunden) das Pflegegeld dient.

Das Pflegegeld ist jedoch nicht schon allein deshalb als Einkommen der Hilfe suchenden Person anzurechnen, weil der/die Pflegebedürftige mit der Hilfe suchenden Person im gemeinsamen Haushalt lebt und unterhaltsberechtig ist, sondern bedarf es hier einer weiteren Prüfung. Bezugnehmend auf die

Rechtsprechung des VwGH ist das Pflegegeld unter Abzug jener Teile, die für den Zukauf pflegebezogener Leistungen oder Waren aufzuwenden waren oder die gesetzlich ausdrücklich dem Verbrauch durch den Pflegebedürftigen gewidmet sind (Taschengeld), als Einkommen anzurechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Fachabteilungsleiterin:

i.V.:

Dr. Katrin Struger